



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Versicherungsvermittlung

[www.finabro.at](http://www.finabro.at)

Version 2.3

## WICHTIGE HINWEISE ZUR GELTUNG DIESER BEDINGUNGEN

### FINABRO ALS ERFÜLLUNGSGEHILFE DES VERMITTLERS IN DER BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGE

Im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge („bAV“) agiert FINABRO GmbH entweder als (a) Versicherungsvermittler oder (b) als Erfüllungsgehilfe (als IT-Partner) eines anderen Versicherungsvermittlers. **Diese Bedingungen gelten nur für Fall (a), in welchem FINABRO als Versicherungsvermittler handelt.** Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob FINABRO GmbH im Rahmen des Produktes der bAV als Versicherungsvermittler oder als Erfüllungsgehilfe handelt, fragen Sie bitte Ihren Arbeitgeber oder sehen Sie in der FINABRO App bzw. im FINABRO Webportal nach. FINABRO stellt im **Fall (b)** als IT-Partner eines anderen Versicherungsvermittlers ausschließlich die Software zur Verfügung, über welche Sie der bAV Ihres Arbeitgebers als begünstigte Person beitreten können. Die Nutzung der Software unterliegt den Nutzungsbedingungen für die FINABRO Software.

### VERSICHERUNGSNEHMER IN DER BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGE

Versicherungsnehmer unter einem Modell der bAV ist entweder der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer. **Diese Bedingungen gelten nur für den Fall, dass Sie als Arbeitnehmer Versicherungsnehmer (und nicht nur versicherte Person oder Begünstigter) sind.** Nur in diesem Fall erbringt FINABRO Vermittlungsleistungen gegenüber Ihnen als Arbeitnehmer.

Ist hingegen Ihr Arbeitgeber Versicherungsnehmer, so erbringt FINABRO Ihnen gegenüber keine Vermittlungsdienstleistungen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie oder Ihr Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist, können Sie dies dadurch erkennen, ob Sie einen Versicherungsantrag unterschrieben haben (diesfalls sind Sie Versicherungsnehmer, andernfalls ist Ihr Arbeitgeber Versicherungsnehmer). FINABRO stellt in diesem Fall ausschließlich die Software zur Verfügung, über welche Sie der bAV Ihres Arbeitgebers als begünstigte Person beitreten können. Die Nutzung der Software unterliegt den Nutzungsbedingungen für die FINABRO Software.

## 1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versicherungsvermittlung (diese „AGB“) finden Anwendung, wenn die FINABRO GmbH, Gonzagagasse 15/3c, 1010 Wien, FN 447303 z (nachfolgend: „FINABRO“, „wir“, „uns“) als Versicherungsagent für den Kunden als Versicherungsnehmer Versicherungsverträge vermittelt. Diese AGB gelten daher ausschließlich in jenen Fällen, in denen der Kunde Versicherungsnehmer unter dem vermittelten Versicherungsvertrag ist oder wird. Diese AGBs gelten ergänzend zu den allgemeinen Nutzungsbedingungen für die FINABRO-Software.
- 1.2 Tritt FINABRO nicht selbst als Versicherungsvermittler auf, sondern handelt FINABRO lediglich als Erfüllungsgehilfe (IT-Partner) für einen anderen Versicherungsvermittler, so gelangen nicht diese AGB, sondern ausschließlich die Nutzungsbedingungen für die FINABRO-Software zur Anwendung.
- 1.3 Ist in Fällen der bAV (siehe Punkt 3) der Arbeitgeber und nicht der Arbeitnehmer Versicherungsnehmer, so unterliegt der Beitritt des Arbeitnehmers zur betrieblichen Altersvorsorge nicht diesen AGB, sondern ausschließlich den Nutzungsbedingungen für die FINABRO-Software.
- 1.4 Diese AGB gelten außerdem für die Vermittlung privater Lebensversicherungen durch FINABRO (siehe Punkt 4).
- 1.5 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Verbrauchern. In diesen AGB bezeichnet der Begriff „Kunde“ jede natürliche Person im Sinne von § 1 Konsumentenschutzgesetz (Person, für die das Rechtsgeschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört), die als Versicherungsnehmer Versicherungsvermittlungsdienstleistungen von FINABRO in Anspruch nimmt.
- 1.6 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Kunde/Kundin) verzichtet. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich

redaktionelle Gründe, dient der besseren Lesbarkeit bzw. Verständlichkeit und beinhaltet keine Wertung.

## 2 BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE – ARBEITNEHMER ALS VERSICHERUNGSNEHMER

- 2.1 Schließt ein Unternehmen mit einem Versicherungsunternehmen einen Gruppenvertrag über ein Modell der betrieblichen Altersvorsorge nach § 3 Abs 1 Z 15 EStG ab, können die Arbeitnehmer solcher Unternehmen diesem Rahmenvertrag freiwillig beitreten. FINABRO vermittelt das bAV-Produkt und berät den Arbeitnehmer über die von FINABRO bereitgestellte digitale Anmeldestrecke. Anschließend wird vom Arbeitnehmer ein Versicherungsantrag unterschrieben, dem Versicherungsunternehmen übergeben und poliziert. Mit Abschluss dieses Prozesses wird ein Arbeitnehmer zum Versicherungsnehmer unter dem Versicherungsvertrag. Nach Polizierung haben Kunden die Möglichkeit, über die FINABRO-Software Informationen zu der bAV zu erhalten und Datenaktualisierungen bekannt zu geben.

## 3 BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE – ARBEITGEBER ALS VERSICHERUNGSNEHMER

- 3.1 Ist der Arbeitgeber Versicherungsnehmer des bAV-Vertrages und der Arbeitnehmer versicherte oder begünstigte Person, so erbringt FINABRO dem Arbeitnehmer gegenüber keine Vermittlungsdienstleistungen.

## 4 VERMITTLUNG PRIVATER LEBENSVERSICHERUNGEN

- 4.1 FINABRO vermittelt als Versicherungsagent einen Vertrag über eine private Lebensversicherung zwischen einem Kunden und einem Versicherungsunternehmen. Die Vermittlung erfolgt über die FINABRO-Anmeldestrecke. Kunden können über die FINABRO-Software Informationen zu ihrem Versicherungsvertrag (insbesondere zu dem Wertstand bzw. Rückkaufwert) erhalten und dem Versicherungsunternehmen Datenaktualisierungen bekannt geben.
- 4.2 Ist der Arbeitnehmer als versicherte oder begünstigte Person dem bAV-Vertrag seines Arbeitgebers beigetreten (siehe Punkt 3) und kommt es in Folge zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses, so wird der Arbeitnehmer zum Versicherungsnehmer. Ab diesem Zeitpunkt ist FINABRO im Verhältnis zum Arbeitnehmer Vermittler privater Lebensversicherungen. Die Geschäftsbeziehung zwischen FINABRO und dem Kunden unterliegt ab diesem Zeitpunkt diesen AGB.

## 5 ERSTELLUNG VON PRODUKTVORSCHLÄGEN DURCH FINABRO

- 5.1 **Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass von FINABRO erstellte Produktvorschläge ausschließlich auf seinen Angaben gegenüber FINABRO sowie auf den FINABRO allenfalls übergebenen Urkunden/Dokumenten basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Kunden die Angemessenheit oder Eignung der angebotenen Versicherungsprodukte beeinträchtigen.** Die vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann FINABRO zur Grundlage der weiteren Erbringung von Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.
- 5.2 FINABRO hat den Kunden fachgerecht und den jeweiligen Bedürfnissen, Kenntnissen und Erfahrungen entsprechend zu beraten, aufzuklären und ihm die nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Produktvorschläge zu erstellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Versicherungsvermittlung durch FINABRO **ausschließlich als Versicherungsagent** gemäß §§ 43 ff VersVG erfolgt. FINABRO ist daher vertraglich verpflichtet, Versicherungsvertriebsgeschäfte ausschließlich für Versicherungsunternehmen, die FINABRO dauerhaft beauftragt haben, zu tätigen (siehe Anlage 1: Kundeninformation – FINABRO als Versicherungsvermittler). **Die Versicherungsberatung durch FINABRO erfolgt nicht auf Grund einer ausgewogenen Marktuntersuchung, sondern zielt auf die Vermittlung der bestmöglichen Versicherungsprodukte ab, die die von FINABRO vertretenen Versicherungsunternehmen bieten können.**

## 6 PFLICHTEN DES KUNDEN

- 6.1 FINABRO benötigt für die Erbringung ihrer Leistungen alle im Rahmen der FINABRO Anmeldestrecke abgefragten sachbezogenen Informationen und Unterlagen, die den Kunden betreffen, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und

dem Kunden, den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Der Kunde hat diese Informationen richtig anzugeben. Es obliegt dem Kunden, auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass alle Nachteile, die ihm aufgrund unvollständiger, unrichtiger und/oder verspäteter Angaben entstehen, ausschließlich von ihm zu tragen sind.

- 6.2 **Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt**, sondern noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch das Versicherungsunternehmen ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Die Bestätigung der Annahme des Versicherungsantrages durch das Versicherungsunternehmen erfolgt durch Übermittlung der Police an den Kunden.
- 6.3 Der Kunde erkennt an, dass jedes von FINABRO erstellte Angebot, alle Vertragsunterlagen sowie sonstige im Zuge der Vermittlungstätigkeit von FINABRO erhaltenen Unterlagen urheberrechtlich geschützte Werke sind. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte ist verboten, sofern nicht gesondert mit FINABRO oder dem sonstigen Urheber vereinbart. Der Kunde erkennt an, dass er in keinem Fall Rechte oder geistiges Eigentum an den urheberrechtlich geschützten Werken von FINABRO erwirbt.

## 7 VERGÜTUNGEN

- 7.1 FINABRO erhält für die Tätigkeit als Versicherungsagent bestimmte Vergütungen (Provisionen oder sonstige wirtschaftliche Vorteile verschiedener Art) direkt von den Versicherungsunternehmen. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass sämtliche derartige Vorteile aus dem Auftragsverhältnis zwischen FINABRO und dem jeweiligen Geschäftspartner, welcher Art auch immer, FINABRO zustehen.

## 8 HAFTUNG

- 8.1 FINABRO haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden – soweit dies gesetzlich zulässig ist – nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. FINABRO übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Partner von FINABRO (Versicherungsunternehmen). Insbesondere ist FINABRO nicht verantwortlich für die von Vertragspartnern erhaltenen Daten und Informationen sowie deren Darstellung.
- 8.2 Die Haftung von FINABRO wird ausdrücklich für alle allfälligen Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen, die daraus resultieren, dass vom Kunden für die Beratung erforderliche Informationen oder Auskünfte nicht, nicht vollständig oder falsch erteilt wurden. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen FINABRO dies grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.
- 8.3 Die Haftung von FINABRO wird ausdrücklich für alle allfälligen Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen, die aus Fehlern bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten resultieren (wie z.B. Verlust, Verfälschung).
- 8.4 Die Haftungsbeschränkungen dieses Punktes 8 gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

## 9 ZUSTELLUNGEN, ELEKTRONISCHER SCHRIFTVERKEHR

- 9.1 Als Zustelladresse des Kunden gilt die FINABRO zuletzt bekannt gegebene Adresse. Es obliegt dem Kunden, allfällige Adressänderungen FINABRO rechtzeitig bekannt zu geben.
- 9.2 Die Kommunikation kann über die FINABRO-Software sowie über andere übliche Kommunikationsmittel (Telefon, E-Mail, etc.) erfolgen.
- 9.3 Mit der Registrierung für die FINABRO Software stimmt der Kunde der elektronischen Kommunikation mit FINABRO zu.

## 10 VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 10.1 FINABRO ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten (wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass ein Informationsaustausch mit den relevanten Banken

und/oder Versicherungsunternehmen zulässig ist). FINABRO ist verpflichtet, diese Pflicht auch ihren Mitarbeitern zu überbinden.

- 10.2 Der Schutz der personenbezogenen Daten der Kunden ist FINABRO ein wichtiges Anliegen. Die Datenverarbeitung durch FINABRO erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG), auf Basis des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages, im Rahmen des berechtigten Interesses oder einer gesetzlichen Verpflichtung, sowie allenfalls aufgrund einer vom Kunden erteilten Einwilligung.
- 10.3 Die Datenverarbeitung durch FINABRO ist notwendig, um die gegenständlichen Vermittlungsleistungen zu erbringen. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.finabro.at/datenschutz/>.

## 11 ÄNDERUNG DER AGB

- 11.1 Sofern zwischen FINABRO und dem Kunden eine auf unbestimmte Dauer ausgelegte Rechtsbeziehung besteht, ist FINABRO berechtigt, diese AGB nach Maßgabe dieser Bestimmung zu ändern.
- 11.2 Änderungen dieser AGB, die weder bestehende Entgelte erhöhen noch neue Entgelte einführen, wird FINABRO dem Kunden nach Maßgabe dieses Absatzes anzeigen. Die geänderten Bedingungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen ab Verständigung schriftlich widerspricht. Die Verständigung des Kunden von der Änderung dieser AGB kann über jedes Kommunikationsmittel erfolgen, dessen Verwendung zwischen FINABRO und dem Kunden vereinbart ist. FINABRO wird den Kunden gemeinsam mit der Verständigung darauf hinweisen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von sechs Wochen als Zustimmung zur Änderung gilt.
- 11.3 Der Kunde ist berechtigt, vor dem Inkrafttreten solcher Änderungen sein Vertragsverhältnis mit FINABRO mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dass dafür die Einhaltung eventuell vereinbarter Kündigungstermine oder -fristen erforderlich ist und ohne dass für diese Auflösung Kosten anfallen würden. Von dieser Regelung unberührt bleiben allfällige Rechte und Pflichten unter Versicherungsverträgen.

## 12 VERTRAGSBEENDIGUNG/KÜNDIGUNG

- 12.1 FINABRO und der Kunde sind berechtigt, diese AGB zum Ende eines jeden Kalendermonats mit einer Frist von vier Wochen ordentlich zu kündigen.
- 12.2 Das Recht von FINABRO und dem Kunden zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 13 ABTRETUNG

- 13.1 FINABRO kann die Rechte und Verpflichtungen nach diesen AGB jederzeit und ohne Zustimmung des Kunden übertragen. FINABRO wird den Kunden jedoch benachrichtigen, wenn dies der Fall sein sollte. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Verpflichtungen aus diesen AGB an Dritte zu übertragen.

## 14 TEILUNWIRKSAMKEIT / SALVATORISCHE KLAUSEL

- 14.1 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Stattdessen gilt eine rechtswirksame Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Regelung rechtlich und wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt.

## 15 RECHTSWAHL

- 15.1 Die Vertragsbeziehungen zwischen FINABRO und dem Kunden unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 15.2 Die Rechtswahl führt nicht dazu, dass dem Verbraucher der gewährte Schutz durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

## 16 GERICHTSSTAND

- 16.1 Der für Klagen eines Kunden oder gegen einen Kunden bei Zustimmung zu diesen AGB gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Kunde nach Zustimmung zu diesen AGB seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

## Anlage 1: Kundeninformation – FINABRO als Versicherungsvermittler

<b>Name und Anschrift</b>	FINABRO GmbH, Gonzagagasse 15/3c, 1010 Wien (“ <b>FINABRO</b> ”).
<b>Geschäftstätigkeit und Registereintragung</b>	Gewerbliche Vermögensberatung mit den Berechtigungen nach § 1 Z 20 Wertpapieraufsichtsgesetz als vertraglich gebundener Vermittler und Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen in der Form Versicherungsagent (eingetragen im Versicherungsvermittlungsregister zu GISA-Zahl 29266173, abrufbar im <a href="#">Gewerbeinformationssystem Austria</a> )  Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik (GISA-Zahl 31744386, abrufbar im <a href="#">Gewerbeinformationssystem Austria</a> )
<b>Beschwerdestelle:</b>	Beschwerdestelle über Versicherungsvermittler im BMDW Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Abteilung IV/1 (Gewerberecht), Stubenring 1, 1010 Wien
<b>Beteiligungen:</b>	Die UNIQA Insurance Group AG hält 18,6 % an der FINABRO GmbH. FINABRO hält keine Beteiligungen an Versicherungsunternehmen.
<b>Inkassovollmacht:</b>	Es liegt keine Inkassovollmacht vor. FINABRO ist nicht berechtigt, Gelder für Versicherungsunternehmen entgegen zu nehmen.
<b>Agenturverhältnisse:</b>	Allianz Elementar Lebensversicherungs AG, Helvetia Versicherungen AG, Merkur Versicherung AG, UNIQA Österreich Versicherungen AG, Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G., WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group, Zürich Versicherungs AG
<b>Haftpflichtversicherung:</b>	R+V Allgemeine Versicherung AG

**Die Versicherungsvermittlung durch FINABRO erfolgt ausschließlich als Versicherungsagent gemäß § 137 Abs 2 GewO. FINABRO ist vertraglich verpflichtet, Versicherungsvertriebsgeschäfte ausschließlich mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen (siehe „Agenturverhältnisse“ in der Tabelle).**

Die Versicherungsberatung durch FINABRO erfolgt nicht auf Grund einer ausgewogenen Marktuntersuchung, sondern zielt auf den bestmöglichen Versicherungsschutz ab, den die von uns vertretenen Versicherungsunternehmen Ihnen bieten können.

Auf der Grundlage Ihrer Angaben, Wünsche und Bedürfnisse wird Ihnen (außer im Bereich der bAV) ein Versicherungsprodukt angeboten. Vor Abgabe der Vertragserklärung werden unsere Gründe und Ratschläge zum angebotenen Versicherungsprodukt im Versicherungsantrag sowie im Beratungsprotokoll festgehalten und Ihnen ausgefolgt. Ist dies vor Abgabe der Vertragserklärung nicht möglich und soll der Vertragsschluss nicht verschoben werden, so werden Ihnen diese Informationen unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrages erteilt.

FINABRO kann für die Tätigkeit als Versicherungsagent Provisionen vom jeweiligen Versicherungsunternehmen erhalten, für das Versicherungsverträge vermittelt werden. Die jeweilige Provision für die Vermittlung eines Versicherungsvertrages ist in der Versicherungsprämie enthalten.